

Satzung für die Volkshochschule "Ehm Welk" der Landeshauptstadt Schwerin

§ 1

Rechtsstatus und Name

(1) Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Schwerin. Sie trägt den Namen:
VOLKSHOCHSCHULE "EHM WELK" DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN.

(2) Träger der Volkshochschule ist die Landeshauptstadt Schwerin.

(3) Die Verwaltungsaufgaben der Volkshochschule werden von der Geschäftsstelle der Volkshochschule wahrgenommen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die Volkshochschule gewährleistet die Weiterbildungsgrundversorgung im Sinne der §§ 3 und 4 des Weiterbildungsförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Als kommunales Zentrum der Weiterbildung mit Oberzentrumsfunktion hat die Volkshochschule die Aufgabe, ein inhaltlich breit angelegtes und methodisch vielfältiges sowie kreatives Angebot an allgemeiner, beruflicher, gesundheitlicher, kultureller und politischer Weiterbildung für unterschiedliche soziale Gruppen und Schichten der Bevölkerung vorzuhalten.

(3) Die VHS "Ehm Welk" ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig und offen für vielfältige Themen und Kommunikationsformen, die im Einklang mit ihrem Bildungsauftrag und den Werten des Grundgesetzes stehen.

(4) Die Volkshochschule anerkennt das Recht des Einzelnen auf Bildung, das niemandem wegen seines Geschlechts, seines Alters, seiner Nationalität oder Religionszugehörigkeit, sowie seines Bildungsstandes oder seiner sozialen Herkunft verwehrt werden darf. Die Teilnahme am Bildungsangebot beruht auf Freiwilligkeit, gleichwohl fühlt die VHS "Ehm Welk" sich für sozial gerechten Bildungszugang verantwortlich.

§ 3

Leitung

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin bestellt eine Leiterin oder einen Leiter, die bzw. der hauptamtlich tätig ist.

(2) Die Leiterin oder der Leiter ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule.

(3) Das Hausrecht in den von der Volkshochschule genutzten Gebäuden wird durch die Leiterin oder den Leiter der Volkshochschule oder in Abwesenheit durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Das Nähere regelt die Hausordnung.

§ 4

Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Leiterin oder der Leiter bestimmt eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter als offizielle Vertreterin oder Vertreter, deren bzw. dessen Arbeitsgebiete sie bzw. er festlegt.
- (2) Planung, Organisation und Durchführung der Arbeit der Volkshochschule erfolgen im Zusammenwirken aller hauptberuflichen Mitarbeitenden.
Die hauptberuflichen Mitarbeitenden sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.
- (3) Die hauptberuflichen Mitarbeitenden benennen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der sie im VHS-Beirat vertritt.

§ 5

Frei- und Nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die eigenständige Durchführung von Lehrveranstaltungen kann frei- bzw. nebenberuflichen Mitarbeitenden (Kursleitenden) übertragen werden. Ihre Aufgaben richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen. Das Nähere regelt die Honorarordnung.
- (2) Die frei- bzw. nebenberuflichen Mitarbeitenden benennen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der sie im VHS-Beirat vertritt.

§ 6

Volkshochschulbeirat

- (1) Zur Förderung der Arbeit der Volkshochschule wird ein Beirat gegründet.
- (2) Der VHS-Beirat berät und beschließt Empfehlungen, die sich an die Leiterin oder den Leiter der Volkshochschule und über diese oder diesen ggf. an den Träger richtet. Die Entscheidungsbefugnisse des Trägers werden hierdurch nicht berührt. Der Beirat erarbeitet Empfehlungen zu
 - a) den Grundsätzen der Arbeit der VHS,
 - b) der Weiterbildungsentwicklungsplanung und der Zusammenarbeit mit anderen Weiterbildungseinrichtungen,
 - c) der Planung und Durchführung des VHS-Programmes,
 - d) der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Veranstaltungen und zur Verbesserung der Lernbedingungen,
 - e) der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - f) Teilnahmegebühren und Honoraren.
- (3) Der VHS-Beirat besteht aus 10 Mitgliedern.
Ihm gehören an:
 - a) die Leiterin oder der Leiter der VHS,
 - b) die oder der für die VHS zuständige Dezernentin oder Dezernent,
 - c) die Sprecherin oder der Sprecher der hauptberuflichen Mitarbeitenden,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Volkshochschulverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kulturausschusses,
 - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bildungsausschusses,
 - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kursteilnehmenden,
 - h) die Sprecherin oder der Sprecher der frei- bzw. nebenberuflichen Mitarbeitenden (Kursleitenden),
 - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit,
 - j) eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Wirtschaftsunternehmens.

- (4) Der VHS-Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die die oder der die Sitzungen einberuft und leitet sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.
Zur ersten Sitzung des Beirates lädt die VHS-Leiterin oder der VHS-Leiter ein.
- (5) Die Vertreterin oder der Vertreter der Kursteilnehmenden und die Sprecherin oder der Sprecher der Kursleitenden scheiden aus dem Beirat aus, wenn ihre Kursteilnehmenden- bzw. Kursleitendeneigenschaft entfällt. Die unter (3) b), e), f) genannten Mitglieder sind für die Dauer ihrer Tätigkeit Mitglied des Beirates.
- (6) Die unter (3) d) - j) genannten Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Der VHS-Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
- (8) Die Leiterin oder der Leiter der VHS ist verpflichtet, den Beirat über alle wichtigen Entwicklungen und Entscheidungen in der Arbeit der VHS zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich. Der VHS-Beirat kann Einzelheiten seines Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 7

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) An den Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule können alle Interessierten nach Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen. Die VHS-Leiterin oder der VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festlegen.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme kann vom Nachweis persönlicher Eignungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann wegen der Art der Veranstaltung, aus pädagogischen oder räumlichen Gründen begrenzt werden.
- (3) In Kursen, bei denen ein Abschluss möglich ist (Zertifikatskurse, Schulabschlusskurse), wird grundsätzlich bei erfolgreichem Abschluss ein Beleg über die erworbene Qualifikation und das Ergebnis einer eventuellen Prüfung an die Teilnehmer/innen ausgehändigt.
- (4) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sowie für Bescheinigungen wird in der Regel eine Gebühr erhoben.
Das Nähere bestimmt hierzu die Gebührensatzung.
- (5) Kurse und Veranstaltungen werden inhaltlich und organisatorisch in hoher Qualität vorbereitet und durchgeführt. Die Teilnehmenden werden bei auftretenden Mängeln gebeten, diese den Kursleitenden bzw. den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zu übermitteln. Die Anregungen und Kritik werden durch das Beschwerdemanagement bearbeitet und ausgewertet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.